



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-115/2019					
		Aktenzeichen: son - geb					
		Datum: 21.10.2019					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Bauamt					
Betreff:							
Abwägungsbeschluss zur Einziehung eines Teilstückes der Straße "Am Wasserturm" nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
12.11.2019	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	8	0	0
25.06.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	18	0	17	1	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Zurückweisung der eingebrachten Hinweise und Einwände zur Einziehung eines Teilstückes gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wasserturm“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 die Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße (siehe Anlage 1) nach § 8 StrG LSA beschlossen. Die dazugehörige Beschlussausfertigung ist als Anlage II dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vor der tatsächlichen Einziehung im Elbe-Fläming-Kurier Nr. 08/2019 vom 11.04.2019, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) öffentlich bekanntgemacht, um Betroffenen die Gelegenheit zur Hervorbringung eventueller Einwendungen geben zu können.

Nach Veröffentlichung der Ankündigung der Einziehung in der Ausgabe Nr.08/2019 vom 11.04.2019 des Elbe-Fläming-Kurier und nach Auslegung dieser Bekanntmachung im Amtshaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 13, 06869 Coswig (Anhalt) vom 13.04.2019 – 30.04.2019 wurde eine Einwendung hervorgebracht.

Damit ist eine separate Abwägungsentscheidung vor dem endgültigen Beschluss über die Einziehung erforderlich.

Das anonymisierte Einwendungsschreiben befindet sich in der Anlage.

Der Einwender weist darauf hin, dass das betroffene Grundstück ausschließlich durch diese Verkehrsanlage erschlossen ist. Dieser Sachverhalt ist richtig. Allerdings ist das betroffene Grundstück in voller Länge bereits mit einer Zufahrt erschlossen. Zusätzlich steht für den Eigentümer des Grundstückes eine weitere grundbuchrechtlich gesicherte Zufahrt im nördlichen Teil zur Verfügung. Demnach ist das betroffene Grundstück verkehrstechnisch erschlossen.

Die vom Einwender angesprochene dauerhafte Unterbrechung der Zufahrt kann nicht geltend gemacht werden, da es sich bei der betroffenen Zufahrt um eine wild angelegte und nicht genehmigte Zufahrt handelt. Diese führt über die befestigten Stellplätze und ist nicht als Zufahrt ausgewiesen. Somit ist entsprechend der Anmerkung des Einwenders gem. § 22 Abs. 5 StrG LSA kein angemessener Ersatz zu schaffen, da wie in § 22 Abs. 5 StrG LSA weiterhin beschrieben, das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzt.

Die beabsichtigt einzuziehende Teilfläche erfüllt aufgrund der bisherigen Nutzung und der baulichen Gestaltung nicht die Anforderungen an eine Ausweichstelle für LKW.

Die Ausweisung anderer Möglichkeiten zur Erstellung von Parkflächen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Verwaltung empfiehlt, die erhobenen Einwendungen zurückzuweisen und die Einziehung des in der Anlage markierten Teilbereichs der Straße „Am Wasserturm“ zu beschließen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie, wie im vorliegenden Sachverhalt zutreffend, keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Das betroffene Teilstück der Straße „Am Wasserturm“ erfüllt keine Funktion im Gesamtstraßennetz der Stadt Coswig (Anhalt). Da dort keine öffentlichen Verkehrsvorgänge stattfinden hat dieses Teilstück keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Einziehung der als sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) anzusehendes Teilstück „Am Wasserturm“ obliegt dem Straßenbaulastträger, hier die Stadt Coswig (Anhalt). Es bedarf keiner Zustimmung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde, hier des Landkreises Wittenberg.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.: 54101.522100 954101000

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen: Für das einzuziehende Teilstück der Verkehrsanlage entfallen zukünftig die Aufwendungen für Straßenunterhaltungsarbeiten

Anlagen:

Anlage I: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“

Anlage II: Ankündigung der Einziehung, Beschluss-Nr: COS-BV-546/2019

Anlage III: Liste der Einwender anonymisiert

Anlage IV: Einwendung zur Einziehung anonymisiert

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister